

Das Schlachtschiff „Viribus Unitis“

von italienischen Seesoffizieren zum Sinken gebracht.

Wien, 1. Nov. (W. B.) Die Marinektion teilt mit: Auf bisher nicht aufgeklärte Weise drangen heute morgen nach Uebergabe der Flotte an den südslawischen Nationalrat mehrere italienische Seesoffiziere in den Hafen von Pola ein, legten eine Mine an das Schlachtschiff „Viribus Unitis“ und brachten es zum Sinken. Stab und Mannschaften wurden größtenteils gerettet.

Das Vereins- u. Versammlungsrecht.

In den letzten Tagen hat die neue Reichsregierung sich mit den Fragen des Vereins und Versammlungsrechts und der Zensur beschäftigt. Es sind, wie die „Frankf. Ztg.“ erzählt, neue Richtlinien aufgestellt worden, die die Billigung des Kabinetts gefunden haben und die darauf hinauslaufen, daß die bisherigen Beschränkungen des Versammlungsrechts auf dem Gebiete der Zensur im wesentlichen fortfallen. Alle öffentlichen und nichtöffentlichen Versammlungen sollen von nun an gestattet werden und die neue Volksregierung will dem deutschen Volke in weitestgehender Weise das Recht zur freien Meinungsäußerung geben, damit es seine Klagen und Wünsche offen zu Gehör bringen kann. Verbote sollen unter bestimmten Voraussetzungen nur erfolgen können, soweit sie durch die Interessen der Kriegführung, des Friedensschlusses und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit nötig erscheinen. Aber auch für diese Ausnahmefälle sind in den Richtlinien noch nähere Bestimmungen getroffen, damit künftig jede Willkür nachgeordneter Stellen vermieden wird. Die Zensur soll so gehandhabt werden, daß sie sich entsprechend dem Programm der Reichsparteien nur noch auf das rein Militärische erstreckt, so daß jede politische Zensur künftig wegfällt.

Das Gesetz über die Jugendfürsorge.

Der 26. Ausschuss des Abgeordnetenhauses (Ausschuss für Jugendfürsorge) setzte gestern vormittag 11 Uhr seine Beratungen fort, die mit der Unterbrechung einer kurzen Mittagspause bis nachmittags gegen 6 Uhr dauerten.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird ein Unterausschuss gewählt, der einige grundlegenden Fragen einer Sonderprüfung unterwerfen soll. Dahin gehört zunächst die Frage der Einrichtung von Landesjugendämtern, der Unterstützung der hilfsbedürftigen Minderjährigen und ferner der Kostendeckung. Im übrigen liegen verschiedene Anträge vor, deren einer den Ausdruck Jugendfürsorgegesetz überall in Jugendhelfengesetz umgewandelt wissen will. Besprochen wird insbesondere die Frage, ob die bisherigen Kreisstellen für Jugendpflege von den neuen Jugendämtern aufgesogen werden sollen, ferner die, ob nicht in die Vorlage eine deutlichere Bestimmung hineingehöre, welche die Jugendlichen auch vor etwaigen Fürsorgeerziehung in Schutz nimmt.

Von Seiten des Vertreters des Kultusministeriums wird die Erklärung abgegeben, daß die Arbeit der Jugendpflegervereine nicht einfach von dem neu geplanten Kreisjugendamt übernommen werden könnte. Eine weitere Erklärung der Regierung geht dahin, den Gerichten solle nicht die freiwillige Jugendgerichtsbarkeit genommen werden.

Auch aus der Mitte des Ausschusses wird dem entgegengetreten, den Vormundschaftsrichter irgendwie in seiner Tätigkeit zu bedrängen.

Dem § 1 des Gesetzes wird folgender Satz hinzugefügt: Die Aufsichtsbehörde hat vor der Entscheidung das Lan-

desjugendamt zu hören.

Hinter § 3 Nr. 7 wird eine neue Nr. 8 eingeschoben: Das Jugendamt ist berufen, den Vormündern (Pflegern, Beiständen) des Bezirks auf Verlangen mit Rat und Tat bei der Ausübung ihres Amtes beizustehen.

Zu § 5 liegt der Antrag vor, dem Absatz Nr. 2 zuzufügen: Für das Jugendamt ist ein Geschäftsführer zu bestellen, der Mitglied des Jugendamtes ist. Ueber die Tätigkeit dieses Geschäftsführers, die Vorbildung, die ihm künftig gegeben werden soll, seine Befolgung und darüber, ob ihm beratende oder beschließende Stimme im Kreisjugendamt gewährt werden müsse, wird eingehend gesprochen.

Angenommen wird auch die Bestimmung des § 5 der Vorlage, wonach in den Landkreisen der Landrat Vorsitzender des Kreisjugendamtes bleiben muß.

Ausgabe der 8. Kriegsanleihestücke.

Berlin, 29. Okt. Die Tatsache, daß die Stücke der 8. Kriegsanleihe teilweise noch nicht in die Hände der Zeichner gelangt sind, hat Anlaß zu allerhand törichten Gerüchten gegeben. Selbstverständlich liegt auch für diejenigen Zeichner der 8. Kriegsanleihe, die ihre Stücke bisher noch nicht empfangen haben, ein Grund zur Besorgnis nicht vor. Im übrigen sei nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die Ausgabe sämtlicher Stücke der 4½-prozentigen Reichsschatzanweisungen und der Stücke von 100 Mark bis einschließlich 1000 Mark der 5-prozentigen Reichsanleihe an die Reichsbankanstalten zur Weiterleitung an die Vermittlungsstellen und Zeichner bereits erfolgt ist. Die noch fehlenden Stücke der 5-prozentigen Reichsanleihe zu 2000, 5000, 10 000 und 20 000 Mark dürften bis Ende November ds. Js. zur Ausgabe gelangen. Außerdem bleibt zu beachten, daß diejenigen Zeichner auf die 8. Kriegsanleihe, die zurzeit noch nicht im Besitz endgültiger Stücke sind, auch jetzt noch durch Vermittlung ihrer Zeichnungsstellen Zwischenscheine (Interimscheine) erhalten können, die sich ebenso wie die endgültigen Stücke jederzeit verkaufen und bei den Reichsdarlehnskassen beileihen lassen.

Die Ausgabe der Stücke für die 9. Kriegsanleihe wird ebenso, wie dies bei der 8. Kriegsanleihe geschehen ist, nach Möglichkeit beschleunigt werden. Dabei wird wiederum darauf Bedacht genommen werden, daß die kleinen Zeichner der 5-prozentigen Reichsanleihe (von 100 bis 500 Mark), die im Gegensatz zu den Zeichnern von 1000 Mark und mehr keine Zwischenscheine bis zum Empfang der endgültigen Stücke erhalten, ihre Stücke zuerst bekommen. Diese werden mit möglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im April n. Js. ausgegeben werden. Wünschen Zeichner von Stücken der 5-prozentigen Reichsanleihe unter 1000 Mark ihre bereits bezahlten, aber noch nicht gelieferten kleinen Stücke bei einer Darlehnskasse des Reiches zu beileihen, so können sie die Ausfertigung besonderer Zwischenscheine zwecks Verpfändung bei der Darlehnskasse beantragen; die Anträge sind an die Stelle zu richten, bei der die Zeichnung erfolgt ist. Diese Zwischenscheine werden nicht an die Zeichner und Vermittlungsstellen ausgehändigt, sondern von der Reichsbank unmittelbar der Darlehnskasse übergeben.

Daß die Fertigstellung nicht schneller vor sich geht, erklärt sich aus der großen Zahl der zu druckenden Anleihestücke (bis jetzt mehr als 60 Millionen) und aus der Sorgsamkeit, mit der im Hinblick auf den Wertpapiercharakter der Stücke bei deren Druck unbedingt verfahren werden muß.

Letzte Meldungen.**Eisenbahnunglück.**

Berlin, 1. Nov. (W. B. Amtlich.) Heute vormittag 3 Uhr 50 Minuten fuhr der Militär-Urlauberzug 4026 vor dem Bahnhof Briesen (Mark) auf den abgerissenen und stehengebliebenen Schlußteil des Güterzuges 7708 auf. 19 Militärpersonen und der Schlußbremser des Güterzuges sind tot, 30 Militärpersonen schwer und 13 Militärpersonen und 2 Mann vom Zugpersonal sind leicht verletzt. Den Verletzten leistete der im Urlauberzuge befindliche Militärarzt die erste Hilfe. Die Schuldfrage ist noch nicht geklärt.

Die Grippe in Paris.

Berlin, 2. Nov. (Priv.-Tel.) Dem „Berliner Tageblatt“ zufolge meldet der „Matin“, daß in der Woche vom 17.—25. 10. in Paris 2560 Sterbefälle an Grippe gegen 1944 in der Vorwoche gemeldet wurden. In den letzten Tagen hat die Zahl der Erkrankten etwas abgenommen.

Lokale Nachrichten.

Bad Homburg v. d. H., 2. Nov. 1918.

* **Stadtverordneten - Versammlung im Rathaus am Dienstag, den 5. November, abends 8 Uhr.**

Tagesordnung:

1. Kreditnachbewilligung für Feuerversicherungs-Prämien.
2. Kreditnachbewilligung für Heizmaterial für das Bezirksvorsichteramts und das Schwesterhaus in Kirdorf.
3. Kreditnachbewilligung für den Hochwasserbehälter im Hardtwald.
4. Schaffung der Stelle einer Jugendfürsorgerin.
5. Festsetzung der Vergütung für Einquartierung.
6. Vorbereitung der Wahl eines Stadtbaurats.

* **Wegen der Grippe** ist, wie die Polizeiverwaltung im heutigen Angeige bekannt macht, der Schulbeginn (wie wir hören, um weitere acht Tage) verschoben worden. Ferner dürfen vom morgigen Sonntag ab, Theater- und Kinovorstellungen sowie Konzerte bis auf weiteres nicht stattfinden. Das veranlaßt uns wiederholt darauf hinzuweisen, daß das heutige „Philharmonische Konzert“ im Kurtheater von der Behörde erlaubt ist und stattfinden wird.

* **Zinscheine als Zahlungsmittel.** In weiten Kreisen des Publikums wird leider trotz aller Hinweise immer noch nicht beachtet, daß die am 2. Januar 1919 fällig werdenden Zinscheine der fünfprozentigen Reichskriegsanleihe laut Bundesratsbeschluss als gesetzliche Zahlungsmittel gelten. Sie müssen zu dem auf den Scheinen aufgedruckten Betrage sowohl von allen öffentlichen Kassen wie auch überall im privaten Verkehr als Zahlungsmittel angenommen werden. Also heraus endlich mit den Zinscheinen aus den Geldbörse und hinein mit ihnen in den Zahlungsverkehr.

* **Jugendfürsorge.** Man schreibt uns: Der Entwurf für ein Gesetz über Errichtung von Jugendämtern in allen Städten über 10 000 Einwohner liegt vor, ebenso haben die Minister des Innern und des Kultus Vorschriften erlassen über die Ausbildung der Jugendfürsorgerinnen. Bekanntlich hat der Oberstaatsrat, wie bereits eine Reihe anderer Kreise und Städte, eine Kreis-Fürsorgerin für seinen Bezirk angestellt. Es war beabsichtigt, eine zweite Kreisfürsorgerin für den Kreis aufzustellen, doch hat man davon Abstand genommen; man hielt es für praktischer den einzelnen Städten die Anstellung weiterer Jugendfürsorgerinnen zu überlassen, um auf diese Weise eine eingehendere und besonders nützbringende Mitarbeit

Das deutsche Volk hat sein Schickal in der Hand!

Noch nie ist unser Volk vor folgenswerere Entschüsse und Entscheidungen gestellt worden als in diesen Tagen. Noch nie hat dem Vaterlande die Hilfe jedes einzelnen mit allem, was er ist und hat, so bitter not getan. Die Macht über unser aller Wohl und Wehe ist in Wahrheit jedem einzelnen von uns anvertraut.

Macht verpflichtet —

Jetzt ist die Zeit der vaterländischen Tat! Die 9. Kriegsanleihe muß eine Volksanleihe im wahrsten Sinne des Wortes werden. Sonntag, der 3. November, sei der

Volkszeichnungstag.

Alle Zeichnungsstellen werden nach der Kirchzeit geöffnet sein.

Wer sein Vaterland und sich selbst erhalten will, der zeichne so viel er irgend kann.

Wer schon gezeichnet hat, der zeichne mehr.

bei der Erziehung und Pflege unserer Jugend zu ermöglichen, ein Bestreben, das gerade im Hinblick auf unsere jetzigen Verhältnisse nur zu begrüßen sein dürfte.

Wie wir hören beabsichtigt der Magistrat für unsere Stadt demnächst die Schaffung einer solchen Stelle in Betracht zu ziehen. Man darf hoffen, daß die damit ins Auge gefaßten Ziele, in gemeinsamer Arbeit aller in Betracht kommenden Organe, zum Wohle unserer heranwachsenden Jugend, in segensbringender Weise erreicht werden möchten.

Aus amtlichen Bekanntmachungen. Am 2. November 1918 ist eine Bekanntmachung (Nr. 1/11. 18. S. 2), betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Cocablättern und Cocain, erschienen, durch welche Cocablätter (Folia Cocae), Cocain und seine Salze als Roh-, halbfertig- und Fertigware beschlagnahmt werden, sofern die Vorräte eines Eigentümers nicht weniger als 500 Gramm betragen. Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung von Cocablättern zu Cocain hydrochl. und Cocain nitr. allgemein gestattet. Im übrigen ist die Verarbeitung nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Sanitäts-Departements des Königlich Kriegsministeriums in Berlin erlaubt. Die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände ist nur gestattet, an die Haupt-Sanitäts-Depots und die Sanitäts-Depots des Heeres und der Marine, sowie mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Sanitäts-Departements des Kgl. Kriegsministeriums.

Die beschlagnahmten Gegenstände unterliegen auch einer einmaligen Meldepflicht. Die Meldungen sind über die am 2. November 1918 vorhandenen Mengen bis zum 15. November 1918 an das Sanitäts-Departement des Königl. Kriegsministeriums zu erstatten.

Gleichzeitig ist eine Bekanntmachung (Nr. 2/11. 18. S. 2), betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Pfefferminzfrucht-, -tee-, -blätter-, Pfefferminzblätter (Fol. Menth. pip.) ganz und geschnitten beschlagnahmt, wenn nicht die Vorräte eines Eigentümers weniger als 5 Kilogramm betragen. Das Ernten, Trocknen, Sortieren und Schneiden des Krauts bleibt erlaubt. Veräußert und geliefert werden dürfen die beschlagnahmten Gegenstände nur an das Sanitäts-Depot des Gardekorps in Berlin. Im übrigen ist eine Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Sanitäts-Departements des Königl. Kriegsministeriums zulässig.

Die beschlagnahmten Gegenstände unterliegen ebenfalls einer Meldepflicht. Die Meldungen sind über die am 2. November 1918 vorhandenen Mengen bis zum 15. November 1918 an das Sanitäts-Departement des Königl. Kriegsministeriums zu erstatten.

Der Wortlaut der beiden Bekanntmachungen ist der „Kreis-Zeitung“ einzufügen.

Neues Theater, Frankfurt a. M. (Spielplan vom 5. bis 10. November.) Dienstag, Mittwoch und Donnerstag, abends 7.30 Uhr: Russischer Komödienabend. (Gewöhnliche Preise). Freitag, 8. Nov., abends 7.30 Uhr: Die fünf Frankfurter. (Besonders ermäßigte Preise).

Samstag, 9. Nov., abends 7.30 Uhr: Zum ersten Male: Frühlingserwachen. Eine Kindertragödie in drei Akten von Frank Wedekind. (Gewöhnl. Preise). Sonntag, 10. Nov., nachmittags 3.30 Uhr: Die fünf Frankfurter. (Besonders ermäßigte Preise); abends 7.30 Uhr: Frühlingserwachen. (Gewöhnl. Preise).

Wichtig für Buchedernsammlung.

Wer sammelt: vor Allem die Schulen aller Art, daneben aber auch jeder Private. Staats- und Gemeindevewaltungen sind zur Sammlung freigegeben.

Wo werden die Buchedern abgeliefert: Bei folgenden Ortseinkaufsstellen:

1. Lehrer Philipp Barth in Homburg v. d. H., Bürgerschule 1.,
2. Lehrer Bollinger-Oberursel, Volksschule,
3. Lehrer Lavooyer-Friedrichsdorf, Volksschule,
4. Lehrerinnen Eßelburger und Freitag-Cronberg, Volksschule,
5. Lehrer Binder-Königstein, Volksschule,
6. Lehrer Bock-Eppstein, Volksschule.

Die Abnahme der Buchedern erfolgen: in Homburg v. d. H., Oberursel und Friedrichsdorf Dienstags und Freitags von 2—3 Uhr nachmittags; in Cronberg, Königstein und Eppstein Mittwochs und Samstags von 11—1 Uhr mittags.

Wie erfolgt die Ablieferung?

Die gesammelten Buchedern dürfen nur bei diesen Ankaufsstellen abgeliefert werden. Entweder kann der Sammler bei dieser Stelle sämtliche Früchte abliefern und erhält in diesem Falle außer M. 1.65 für das Kilogramm Buchedern einen Selbstbezugschein für 60 Gramm Speiseöl pro Kilogramm abgelieferter Buchedern, oder er liefert nur die Hälfte der gesammelten Ebern für M. 1.65 pro Kilogramm ab und erhält einen Selbstbezugschein, auf Grund dessen er sich die andere Hälfte der Früchte in einer näher bezeichneten Ölmühle schlagen lassen kann.

Wer stellt die Selbstbezugscheine aus?

Zur Ausstellung der Selbstbezugscheine und Selbstbezugscheine sind nur die oben angeführten Ortseinkaufsstellen zuständig; die Abstempelung dieser Scheine erfolgt in jeder Gemeinde durch die Ortsbehörde; auf den Selbstbezugscheinen ist die zum Schlagen berechnete Ölmühle oder Fabrik zu vermerken. Ohne Selbstbezugschein darf keine Ölmühle Buchedern schlagen.

Treibriemen und Übergangswirtschaft. Zahlreichen stillliegenden Betrieben sind während der letzten Jahre Treibriemen fastgenommen worden, und es besteht bei diesen Betrieben vielfach die Sorge, daß bei der Rückkehr zur Friedenswirtschaft die Wiederbeschaffung der Treibriemen besondere Schwierigkeiten machen und die Ausnützung der Arbeit verzögert werde. Demgegenüber wird dem Kriegsausbruch der deutschen Industrie, der auch dieser Frage stets seine besondere Aufmerksamkeit namentlich im Interesse der stillgelegten Betriebe gewidmet hat, mitgeteilt, daß diese Sorge nicht begründet ist. Zur raschen Beschaffung der stillliegenden Betriebe werden zur gegebenen Zeit ausreichende Mengen Treibriemen bereitgestellt.

Hus Nah und Fern.

† **Oberursel, 1. Novbr.** Die Grippeepidemie läßt sich nach, infolgedessen kann bereits in den nächsten Tagen mit der Wiedereröffnung der Kinos usw. gerechnet werden. Leider erforderte die Seuche hier viel Todesopfer. So starben in den beiden Wochen vom 9.—23. Oktober hier allein 38 Personen, während sonst die Gesamtzahl der Toten in einem Jahr nur 50 im Durchschnitt beträgt.

† **Hus Frankfurt a. M.** In der Nacht vom Sonntag zum Montag plünderten Einbrecher das Tuchgeschäft von Appel und Stern an der Bodenheimer Warte aus, wobei sie für mehr als 30 000 Mark Seidenstoffe und Tuchwaren erbeuteten. Die Versicherungsgesellschaft, bei der die bestohlene Firma versichert war, setzte auf die Wiedererlangung der Waren eine hohe Belohnung aus. — Donnerstag früh erschienen in der Wohnung eines hiesigen Kaufmanns zwei Soldaten und unterzogen auf Grund gefälschter Ausweise sämtliche Räume einer gründlichen Durchsuchung nach Lebensmitteln. Unter Mitnahme von Mehl entfernten sich die Schwindler darauf schleunigst. Die Polizei vermutet, daß die Soldaten ihre Schwindeleien wiederholen werden.

† **Wiesbaden, 1. Novbr.** Eine Anfrage der Regierung auf Beibehaltung der Sommerzeit im Jahre 1919 wurde vom Stadtmagistrat bejahend beantwortet. Im vorigen Jahr hatte die Antwort verneinend gelaute.

† **Hörsheim a. M., 1. Novbr.** In der Wohnung des Maschinisten Reith erfolgte, als die Frau mit brennendem Streichholz das Zimmer betrat, eine schwere Gasexplosion, wobei die Frau und ein Zimmermieter erhebliche Verletzungen davontrugen. Der Mann mußte dem Krankenhaus zugeführt werden. Die Ursache der Explosion wird auf die undicht gewordene Leuchte zurückgeführt.

Mahnahmen gegen Kirchendiebstähle. Das Ordinariat des Erzbistums München und Freising ermahnt, da in vielen Kirchen Gegenstände verschwunden sind, die ihren Wert nicht bloß in der kunstvollen, gediegenen Arbeit haben, sondern vor allem als Kleinodien der Kunstgeschichte gelten, die Kirchenvorstände, alle Sorgfalt aufzubieten, um solche schwere Verluste zu verhindern. Kleine Figuren und Leuchter, Reliquiarien, die zur besonderen Altarzierung dienen, überhaupt Gegenstände, die leicht abgehoben und mitgenommen werden können, sollen nach dem Gottesdienst möglichst bald entfernt und in einem fest verschließbaren Behälter verwahrt werden.

Das Geld in der Gardinenstange. Aus dem Berliner Polizeibericht: Einbrecherbesuch bei einem Handelsmann. Die Diebe fanden nur Trübsal; schließlich schienen ihnen die Gardinen der Mithras wert. Ihre Ueberfischung war groß; aus der hohen Stange fielen sage und schreibe 17 000 Mark in Kassenscheinen und Banknoten heraus. In was für versteigerten und feuergefährlichen Verstecken mögen sonst noch Leute ihre paar Kröten hegen, bis sie ihnen eines schönen Tages auch verloren gehen! Geld gehört auf die sichere Sparkasse oder Bank.

Todes-Anzeige.

Heute morgen entschlief sanft nach längerem, mit großer Geduld getragenen Leiden im Alter von 76 Jahren unsere liebe, treubesorgte Mutter, Großmutter, Urgroßmutter, Schwiegermutter, Schwester, Schwägerin und Tante

Frau Eva Christiane Deisel

geb. Runkel.

Dornholzhausen, den 1. November 1918.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet Sonntag, den 3. November nachmittags 3 Uhr vom Trauerhause, Lindenstraße 5 aus statt.

Jugendlicher Arbeiter

der mit Pferden umgehen kann und Landwirtschaft versteht, zum sofortigen Eintritt gesucht.

Christian Lanz,
Bad Homburg — Dorotheenstr. 31.

Junges

kräftiges Mädchen

für Haus- und Gärtnerei gesucht.

Eppstein i. T.
Villa Bienberg.

Küchenschürzen

(Geknüpfte hübsche dunkle Muster; gepunkt und gestreift)
gewöhnlich weit à Stk. 6.75 M.
extra weit „ „ à Stk. 9.80 M.
mit Träger „ „ à Stk. 10.80 M.
versender pr. Nachn., so lange Vorrat reicht.

Berand-**W. Plath, Stehhor** i. d.
Geschäft
(vorm. A. Meesen Ww.)

Gottesdienst-Ordnung der Marienkirche.

Gottesdienstordnung vom 3. bis 9. November.

24. Sonntag nach Pfingsten.

6 Uhr Gelegenheit zur hl. Beichte.

1/2 7 Uhr hl. Kommunion des Marien-Notburgvereins.

1/2 7, 8 u. 1/2 12 Uhr hl. Messen, die letzte mit kurzer Predigt.

8 Uhr hl. Kommunion der Schulkinder.

1/2 10 Uhr Hochamt mit Predigt, danach Auslegung des Allerheiligsten und Anbetung.

5 Uhr Schlußgandacht.

8 Uhr Versammlung des St. Josephvereins im Darmstädter Hof mit Vortrag.

8 Uhr Jünglingsverein.

Abends 8 Uhr Allerheiligenandacht.

Samstag Abend Salveandacht.

Montag und Freitag 6 1/2 und 7 Uhr Austeilung der hl. Kommunion.

1/2 7 Uhr hl. Messe.

An den übrigen Tagen 6 1/2 und 7 1/2 Uhr hl. Messe.

Christl. Versammlung, Elisabethenstr. 19a.
Jeden Sonntag Vormittag von 11—12 Uhr
Sonntagschule für Kinder.
Sonntag nachm. 5—6 Uhr
Evangelisations-Vortrag.
Donnerstag abends 8 1/2—9 1/2 Uhr
Bibel- und Gebetsstunde.

Von Sonntag, den 3. cr. ab wird anlässlich der Grippeerkrankungen die Schließung der Schulen, Theater, Konzerte, Kinovorstellungen bis auf weiteres erneut angeordnet.

Bad Homburg v. d. H., den 1. November 1918.

Polizeiverwaltung.

Versteigerung.

Montag, den 4. ds. Mts., nachmittags 3 Uhr, wird auf dem hiesigen Güterbahnhof ein Waggon

Weißtraut

öffentlich gegen Barzahlung versteigert.

Königl. Güterabfertigung.
M o h r h a r d.

Bekanntmachung

Nr. 1/11. 18. S. 2,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Cocablättern und Cocain.

Vom 2. November 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

a) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376);

b) die Auskunftspflicht gemäß den Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Cocablätter (Folia Cocae),
2. Cocain und seine Salze als Roh-, Halbfertig- und Fertigware.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Ausgenommen von der Beschlagnahme bleiben Vorräte eines Eigentümers, die weniger als 500 Gramm betragen.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht eine Ausnahme auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet:

1. an die Haupt-Sanitäts-Depots und die Sanitäts-Depots des Heeres und der Marine;
2. mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Königlich Kriegsministeriums, Sanitäts-Departement, in Berlin.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung von Cocablättern zu Cocain, hydrochl. und Cocain nitr. allgemein gestattet. Im übrigen ist die Verarbeitung nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Königlich Kriegsministeriums, Sanitäts-Departement, in Berlin, erlaubt.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer einmaligen Meldepflicht, soweit

der Vorrat eines Eigentümers mindestens 500 Gramm beträgt.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Anmeldung verpflichtet sind:

alle natürlichen und juristischen Personen, welche die im § 1 bezeichneten Gegenstände im Gewahrsam haben, insbesondere auch landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8.

Meldestelle, Stichtag, Meldefrist.

Die Meldungen sind über die am 2. November 1918 (Stichtag) vorhandenen Mengen bis zum 15. November 1918 (Meldefrist) an das Sanitäts-Departement des Königlich Kriegsministeriums in Berlin W. 66, Wilhelmstraße 94/96, zu erstatten.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 2. November 1918 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 2. November 1918.

Der Stellv. Kommandierende General.
Kiedel, General der Infanterie.

Mainz, den 2. November 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz.
Bausch, Generalleutnant.

Bekanntmachung

Nr. 2/11. 18. S. 2,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Pfefferminzkräut, -tee, -blättern.

Vom 2. November 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

a) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376);

b) die Auskunftspflicht gemäß den Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Pfefferminzkräut,
2. Pfefferminztee,
3. Pfefferminzblätter (Fol. Menth. pip.), ganz und geschnitten.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Ausgenommen von der Beschlagnahme bleiben Vorräte eines Eigentümers, die weniger als 25 Kilogramm betragen.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht eine Ausnahme auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme bleibt das Ernten, Trocknen, Sortieren und Schneiden des Krautes erlaubt.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet:

1. an das Sanitäts-Depot des Gardekorps in Berlin N. 39, Scharnhorststraße 14;
2. mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Königlich Kriegsministeriums, Sanitäts-Departement, in Berlin.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Königlich Kriegsministeriums, Sanitäts-Departement, in Berlin, gestattet.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer einmaligen Meldepflicht, soweit der Vorrat eines Eigentümers mindestens 25 Kilogramm beträgt.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Anmeldung verpflichtet sind:

alle natürlichen und juristischen Personen, welche die im § 1 bezeichneten Gegenstände im Gewahrsam haben, insbesondere auch landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8.

Meldestelle, Stichtag, Meldefrist.

Die Meldungen sind über die am 2. November 1918 (Stichtag) vorhandenen Mengen bis zum 15. November 1918 (Meldefrist) an das Sanitäts-Departement des Königlich Kriegsministeriums in Berlin W. 66, Wilhelmstraße 94/96, zu erstatten.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 2. November 1918 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 2. November 1918.

Der Stellv. Kommandierende General.
Kiedel, General der Infanterie.

Mainz, den 2. November 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz.
Bausch, Generalleutnant.